



# FREIHANDBIBLIOTHEK DIESENHOFEN

## STATUTEN vom 4. April 2002

### I Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Freihandbibliothek Diessenhofen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Diessenhofen.

Art. 2 Die Freihandbibliothek Diessenhofen bezweckt die Verbreitung guter Literatur und die Förderung der Erwachsenen- und Jugendlichenbildung durch

a) Führung einer öffentlichen Bibliothek

b) Übernahme von anderen Aufgaben, die mit der allgemeinen Zweckbestimmung zusammenhängen.

### II Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft kann von natürlich und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben werden. In jedem Fall Mitglieder des Vereins sind Stadt-, Oberstufen- und Primarschulgemeinde Diessenhofen.

Art. 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Nichtbezahlung des erhobenen Jahresbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Bibliothekskommission. Ausgeschlossenen Personen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### III Organe

Art. 5 Vereinsorgane sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) die Bibliothekskommission  
c) die Bibliothekare  
d) die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung wird von der Bibliothekskommission alle zwei Jahre einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren der Bibliothekskommission, des Präsidenten oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

Sie wird 8 Tage zum Voraus schriftlich oder durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 7 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Präsidenten, des Hauptbibliothekars und der übrigen Mitglieder der Bibliothekskommission (mit Ausnahme der Vertreter von Stadtrat, Primarschul- und Oberstufenbehörde) sowie von zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre, entsprechend den Wahlen der Gemeindebehörden.
- b) Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Änderung der Statuten
- e) Beratung über kommende Aufgaben
- f) Beratung und Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr von der Bibliothekskommission unterbreitet werden.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Art. 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 Die Bibliothekskommission besteht aus 7 – 9 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Präsident
- 1 Vertreter des Stadtrates
- 1 Vertreter der Oberstufenbehörde
- 1 Vertreter der Primarschulbehörde
- 1 Hauptbibliothekar
- 1- 2 Bibliothekare
- 1- 2 weitere Mitglieder

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie besorgt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

- Art. 10 Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen. Er führt zusammen mit dem Hauptbibliothekar die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. In finanziellen Belangen zeichnet der Kassier.
- Art. 11 Die Bibliothekare werden auf Antrag des Hauptbibliothekars von der Bibliothekskommission gewählt. Sie unterstützen den Hauptbibliothekar in der Führung der Bibliothek.
- Art. 12 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Zu diesem Zwecke hat der Kassier den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

#### **IV Räumlichkeiten und Finanzen**

- Art. 13 Die Benützung der Räumlichkeiten im "Leuehof" bzw. in anderen Gebäuden wird vertraglich geregelt.
- Art. 14 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen, welche von juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Freunden und Gönnern gemacht werden sowie allfälligen Subventionen der Stadt-, Oberstufen- und Primarschulgemeinde.

Zur Zeit der Gründung gelten folgende Mitgliederbeiträge, die pro Kalenderjahr erhoben werden:

Privatperson	ab Fr. 10.-
Juristische Personen	ab Fr. 30.-
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	ab Fr. 300.-
Übrige	offen

Die Benützung der Bibliothek ist unabhängig von der Mitgliedschaft grundsätzlich unentgeltlich.

Für regelmässige und besondere Leistungen kann die Bibliothekskommission angemessene Entschädigungen ausrichten.

**V Statutenänderungen, Auflösung**

Art. 15 Die Statuten können nur geändert werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ihr drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die auflösende Versammlung bestimmt den Verwendungszweck des Vereinsvermögens. Dieses ist einem steuerbefreiten Zweck zuzuführen.

Art. 16 Diese Statuten sind an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. März 1994.

Diessenhofen, 4. April 2002

Walter Sommer, Präsident

Elisabeth Sieber, Hauptbibliothekarin